

E n t w u r f

Gesetz vom ,  
mit dem das Wiener Heilvorkommen- und  
Kurortegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGB1. für Wien  
Nr. 7/1961 in der Fassung der Gesetze LGB1. für Wien Nr. 37/1975  
und Nr. 29/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 lit. f) hat zu lauten:

"f) zwei vom Bürgermeister entsendeten Vertreter des Magistrates."

2. In § 18 Abs. 2 lit. g) hat an Stelle des Punktes ein Strichpunkt  
zu treten. Folgendes ist anzufügen:

"h) einem Vertreter des Besitzers jeder Kuranstalt und Kur-  
einrichtung (§ 19) sowie einem Vertreter des Besitzers  
jeder Krankenanstalt im Kurbezirk."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

## Erläuterungen

### zur Änderung des Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetzes

#### Zu Artikel I Ziffer 1:

Nach der bisherigen Regelung kann der Bürgermeister nur einen Vertreter des Magistrates in die Kurkommission entsenden.

Der Kurkommission obliegt nach § 18 Abs. 4 des Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetzes die Besorgung aller Angelegenheiten des Kurwesens, für die nicht Organe der Gemeinde zuständig sind. Dazu gehören insbesondere die Aufsicht über die Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage, über die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Unterkunfts- und Verpflegsmöglichkeiten für die Kurgäste und über die Werbung für Kuranstalten und Kureinrichtungen-etc.

Nach dem der Kurkommission zukommenden umfassenden Aufgabenkreis und der Vielfalt der daraus resultierenden Probleme, insbesondere dadurch, daß gerade dem Umweltschutz in einem Kurbezirk in einer Großstadt besondere Bedeutung zukommt, ist die Erhöhung der Mitglieder des Magistrates auf zwei zweckmäßig.

#### Zu Artikel I Ziffer 2:

Im § 18 Abs. 2 leg. cit. ist verankert, welche Organisationen und Einrichtungen Mitglieder in die Kurkommission entsenden können. Vergleicht man die Zusammensetzung der Kurkommission, dann ergibt sich, daß gerade jene Organisationen, die die Kuranstalten und Kureinrichtungen sowie Krankenanstalten im Kurbezirk betreiben, ohne die ein Kurort überhaupt nicht möglich wäre, keine Mitglieder in die Kurkommission entsenden können. Im Hinblick auf die besondere Wichtigkeit dieser Einrichtungen für einen Kurort und die Aufgaben der Kurkommission ist es daher notwendig, auch jenen Organisationen die Möglichkeit zu geben, Mitglieder in die Kurkommission zu entsenden.

Wenn von Besitzern im Gesetzentwurf die Rede ist, so sind darunter die Rechtsträger dieser Einrichtungen zu verstehen. Dadurch, daß im § 18 Abs. 2 lit. b) ebenfalls der Begriff "Besitzer" verwendet worden ist, wurde im vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls dieser Begriff verwendet.

W i e n e r L a n d t a g

Schreibfehlerberichtigung zur Beilage Nr.11/1982 (Änderung des Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetzes):

In Artikel I Z 2 hat lit.h zu lauten:

"h) einem Vertreter des Besitzers jeder Kuranstalt und Kureinrichtung (§ 19) sowie einem Vertreter des Besitzers jeder Krankenanstalt im Kurbezirk."